

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 21 (1874)**

13 (26.3.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548001)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

**1874.** Donnerstag, 26. März. **N<sup>o</sup> 13.**

## Bekanntmachungen.

1) Ueber das minderjährige uneheliche Kind der Amalie Auguste Henriette Wilhelmine Heitmüller hieselbst ist der Schlosser Bernhard Heitmüller hies. heute als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1874, März 3. Amtsgericht, Abth. I.

2) Ueber das minderjährige Kind der Dorothea Charlotte Johanne Fischer hies. wurde anderweit als Vormund bestellt der Kaufmann H. A. Grabhorn hies.

Oldenburg, 1874, März 3. Amtsgericht, Abth. I.

3) Der im Rechnungsjahr 1874/75 für die Straßen und Wege der Stadt und des Stadtgebiets erforderliche grobe Sand und Füllsand soll im Wege der Submission verdungen werden.

Anerbietungen sind bis zum 26. März d. J., Mittags 12 Uhr, in der Magistrats-Registatur schriftlich und versiegelt abzugeben.

Die Bedingungen liegen daselbst zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, März 19.

4) Zur Herstellung einer neuen Befriedigung bei der Stadtmädchenschule am Walle, bestehend in einer Mauer und einem Stacket, sollen die Mauerarbeiten und die Lieferung und Setzung des Stackets, wozu die resp. Anschläge und Bedingungen in der Registatur des Magistrats zur Einsicht ausliegen, im Wege der Submission öffentlich verdungen werden.

Offerten sind schriftlich und versiegelt bis zum 26. März daselbst einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, März 19.

5) Der Magistrat beabsichtigt, zum 1. Mai d. J. mehrere Nachtwächter anzustellen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Nachtwächter haben jede Nacht ihren Dienst zu verrichten.
2. Sie werden nur unter der Bedingung angestellt, daß



sie in kein dauerndes anderweitiges Dienstverhältniß bei Arbeitgebern, öffentlichen oder Privatanstalten etc., treten.

3. Sie werden mit dreimonatlicher Kündigungsfrist angestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Magistrates, denjenigen Nachtwächter, welcher seinen Pflichten offenbar zuwiderhandelt, auch ohne Kündigung sofort zu entlassen.
4. Das jährliche Gehalt beträgt 180 Thlr.

Die Instruction für die Nachtwächter kann in der Registratur des Magistrates eingesehen werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, unter Beifügung eines ärztlichen Gesundheitsattestes, sowie etwaiger sonstiger Zeugnisse, bis zum 10. April d. J. beim Magistrate einzureichen.

Es wird ferner beabsichtigt, gleichfalls zum 1. Mai d. J., zwei Oberwächter in hiesiger Stadt anzustellen, deren Function im Allgemeinen darin bestehen wird, die Nachtwächter während ihres Dienstes zu controliren und dem die Nachtwache habenden Polizeidiener bei Ausübung des nächtlichen Dienstes behülflich zu sein. Die Anstellung wird unter den vorstehend sub 1—3 aufgeführten Bedingungen erfolgen. Das jährliche Gehalt des Oberwächters ist auf 240 Thlr. festgesetzt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche ebenfalls bis zum 10. April d. J., unter Beifügung eines ärztlichen Gesundheitsattestes, sowie etwaiger sonstiger Zeugnisse, beim Magistrat einzureichen.

Oldenburg, 1874, März 20.

Der Magistrat.

### Vertheilung des Bodens und des Grundbesitzes im Bezirke der Stadt Oldenburg.

Mitgetheilt vom Großh. statistischen Bureau.

Schluß.

Den höchsten Werth haben also die Gärten und darnach die Hofräume. Merklich niedriger ist bereits der des Ackerlandes und der ihm nahe kommende der Wiesen. Unbedeutend ergiebt sich die Differenz zwischen Laub- und Nadelholz. Im Verhältnisse zum gesammten Steuerwerthe kommt der größte Betrag auf das Ackerland; schon wesentlich geringer ist alsdann der Procentsatz der Gärten und der Wiesen. Die Wasserstücke stehen sowohl hinsichtlich des Verhältnisses ihres mittleren Werthes zur Fläche, als auch hinsichtlich ihres Antheils an dem gesammten Steuercapital der Gemeinde an unterster Stelle. — Der Grund und Boden der Stadt Oldenburg zerlegt sich den verschiedenen Eigenthümern nach folgendermaßen. Es gehören an:



	Anzahl der Besitzungen.	Flächengeh. Hect.	% der Fläche.	Durchschnittsgröße der Besitzungen. Hect.,
der Krone	3	53,2	5,0	17,4
dem Staate	9	69,0	6,5	7,7
der Stadt	4	96,7	9,0	24,2
der Kirche	4	5,1	0,5	1,3
der Schule	4	0,8	0,07	0,2
anderen Genossenschaften	9	30,7	2,9	3,4
Privatpersonen	1429	814,2	76,0	0,6

Am hervorragendsten ist, wie begreiflich der Privatbesitz — sowohl nach Zahl der einzelnen Besitzungen, wie der des Flächenumfanges. Er allein macht nahezu dreiviertel der ganzen städtischen Fläche aus. Ganz beträchtlich kleiner ist daher schon der Procentsatz der nächstfolgenden Eigenthums-kategorie, welche die Commune bildet. Hieran reihen sich der des Staates und der Krone. Sehr unbedeutend ist der Umfang der kirchlichen und namentlich der Schulbesitzungen.

Bezüglich der mittleren Größe der einzelnen Besitzungen steht unbedingt das Grundeigenthum der Stadtgemeinde oben an und nächst ihm das der Krone. Der Privatgrundbesitz, der an absoluter Fläche stark hervortritt, zeigt fast das kleinste mittlere Maß für eine Besitzung; es übersteigt nur wenig einen halben Hectaren; noch kleiner allerdings ist das der Schulbesitzungen.

Blickt man wiederum auf die Werthverhältnisse, so hat die Abschätzung Folgendes ergeben. Es betrug 1868 das Steuercapital

bei den Besitzungen	im Ganzen Thlr.	durchschnittl. pro Hect. Thlr.	% d. Gesamtwertes.
der Krone	1024,8	19,2	6,7
des Staates	786,1	11,4	5,2
der Stadt	759,1	7,9	5,0
der Kirche	95,5	18,7	0,6
der Schule	11,3	14,1	0,1
anderer Genossenschaften	364,9	11,9	2,4
der Privatpersonen	12173,9	15,0	80,0

Den höchsten mittleren Werth hat also der Grundbesitz der Krone, ihm ziemlich nahe kommt der der Kirche. Der durchschnittliche Reinertrag für einen Hectar ist vergleichsweise auch noch ziemlich ansehnlich hinsichtlich der in Privathänden befindlichen Liegenschaften. Geringe ist dagegen der Bodenwerth der der Stadtgemeinde gehörenden Besitzungen.

Von besonderem Interesse ist es; die Abstufungen des Grundbesitzes nach seinen verschiedenen Größenklassen in Erfahrung zu bringen. Die hierüber angestellten Ermittlungen



haben zu nachstehenden Resultaten geführt. Es sind Besitzungen in der Gemeinde vorhanden:

mit einem Um- fange von Hectaren	Anzahl	%	Flächen- inhalt Hectaren	%	Reinertrag Thlr.	%	Auf ein Hect. Reiner- trag $\mathfrak{R}^{\text{fl}}$
0— $\frac{1}{2}$	1221	83,4	121,1	11,3	2781,6	18,3	22,9
$\frac{1}{2}$ —1	68	4,7	51,2	4,8	907,6	5,9	17,7
1—2	62	4,2	93,7	8,8	1303,6	8,6	13,9
2—5	71	4,9	218,8	20,4	2939,4	19,3	12,9
5—10	24	1,6	163,4	15,3	2295,6	15,1	14,9
10—15	7	0,5	86,7	8,1	1136,4	7,5	13,1
15—20	4	0,3	68,2	6,4	843,9	5,5	12,4
20—30	2	0,1	41,6	3,9	405,7	2,7	9,8
30—40	1	0,1	34,6	3,2	739,1	4,9	21,1
40—75	—	—	—	—	—	—	—
75—100	1	0,1	83,8	7,8	591,5	3,9	7,1
100—150	1	0,1	106,7	10,0	1270,5	8,4	11,2

Hiernach bilden also die ganz kleinen Grundbesitzungen die große Mehrzahl. Bereits Vierfünftel der Gesamtheit der Liegenschaften haben nur einen Umfang bis zu einem halben Hectar. In ziemlich gleicher Stärke sind die Besitzungen von  $\frac{1}{2}$ —1, von 1—2, und von 2—5 Hectaren vertreten; sie erreichen zusammen noch nicht 15%. Von allen übrigen Größenklassen erhebt sich nur noch die folgende bis zu mehr als 1%; der Rest bleibt unter dieser Höhe zurück. Es herrscht sonach in unserer Stadtgemeinde durchaus der Kleinbesitz an Grund und Boden vor d. h. sofern man dabei die einzelnen Besitzungen oder — was dasselbe — Kataster-Artikel ins Auge faßt. In wieviel Händen diese Besitzungen sind, läßt sich freilich aus der vorstehenden Zusammenstellung nicht erkennen. Denn soweit das Grundeigenthum Privaten angehört, hat die Zahl der Besitzer noch nicht ermittelt werden können. Es ist nämlich eine solche Ermittlung nach der Beschaffenheit unserer Kataster mit größter Schwierigkeit verbunden, da der Besitz den ein Eigenthümer in verschiedenen Theilen der Gemeinde hat, nicht zusammengeschrieben ist und erst durch Vergleich aller einzelnen Personen untereinander gefunden werden kann. Sobald es sich nun um eine einzige Gemeinde handelt, ließe sich eine derartige Aufstellung natürlich schon eher bewirken; da es sich aber gleichzeitig darum handelt, die Besitzverhältnisse fürs ganze Herzogthum zu erlangen und nun die Besitzer von Gemeinde zu Gemeinde untereinander zu vergleichen sind, um ihren ganzen Grundbesitz auf diesem Wege zu finden: so ist es noch nicht möglich gewesen, die Arbeiten nach dieser

Fortsetzung in der Beilage.



Beilage zum Gemeindeblatt Nr. 13 vom 26. März 1874.

Richtung zum Abschlusse zu bringen. Indessen ist gerade die Frage, in wie viel Händen sich der Privatbesitz befindet, begreiflicherweise von großer Bedeutung und wird das zu ihrer Beurtheilung erforderliche Material in der Folgezeit noch zu beschaffen sei.

Bezüglich des Werthverhältnisses des nach seiner Größe abgestuften Grundbesizes ist zu bemerken, daß im Allgemeinen der mittlere Werth der Liegenschaften pro Hectar um so größer ist, je kleiner der Umfang des Besitzthums. Allerdings tritt dieser nicht in allen Fällen zu Tage, so ist der durchschnittliche Reinertrag der Besitzungen von 30 bis 40 Hectaren grade einer der höchsten, der überall vorkommt. Es zeigt sich aber, daß im Großen und Ganzen ein Sinken des Steuercapitals mit der Erweiterung der Besitzfläche eintritt.

Diese eben gewährten Thatsachen bezogen sich auf sämtliche Besitzungen. Zum Schlusse mögen dieselben in ihrer Abstufung getrennt, nach Privat- und den übrigen Besitzungen, zur Anschauung gelangen. Es betragen nämlich die

Bei einem Umfange von Hectaren.	Privatbesitzungen			übrigen Besitzungen		
	Flächeninhalt Hect.	Reinertrag Thlr.	Reinertrag Thlr.	Anzahl	Flächeninhalt Hect.	Reinertrag Thlr.
0— $\frac{1}{2}$	1204	118,1	2735,1	17	2,15	46,2
$\frac{1}{2}$ —1	67	50,3	831,3	1	0,19	16,3
1—2	60	90,5	1255,7	2	3,2	47,19
2—5	70	214,9	2864,6	1	4,9	74,15
5—10	20	133,5	1991,2	4	30,1	304,4
10—15	4	50,3	606,8	3	36,1	529,6
15—20	3	49,6	558,4	1	18,16	285,15
über 20	1	106,7	1270,5	4	160,1	1736,3

Vergleicht man die Anzahl der Privat- und der übrigen Besitzungen von gleicher Größenklasse, so kommen auf die Besitzungen der

bei einem Umfange von	Privaten	übrigen Besitzer
0— $\frac{1}{2}$ Hect.	84,2 %	51,16 %
$\frac{1}{2}$ —1 "	4,7 "	3,13 "
1—2 "	4,2 "	6,11 "
2—5 "	4,9 "	3,10 "
5—10 "	1,4 "	12,11 "
10—15 "	0,3 "	9,11 "
15—20 "	0,2 "	3,10 "
über 20 "	0,1 "	12,11 "

Aus dieser Gegenüberstellung erkennt man deutlich, daß bei den Nichtprivatbesitzern die größeren Liegenschaften in viel höherem Grade vertreten sind, als bei jenen. Besitzungen über



20 Hectare Umfang ist in Privathänden nur eine einzige. Allerdings ist dies die größte Besizung in der ganzen Stadtgemeinde, welche eine Fläche von 106,7 Hectaren umfaßt und zu einem Reinertrage von 1270,8 Thlr. oder durchschnittlich 11,9 Thlr. pro Hectar geschätzt wurde. —

Weitere Nachweise über die Grundeigenthumsvertheilung, insbesondere auch im Vergleich mit anderen Städten des Herzogthums, sollen zu gelegener Zeit an dieser Stelle folgen.

### Beluchtungs-Kalender für die Stadt Oldenburg.

1874 April. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1	Vollmond		
2			
3		$7\frac{3}{4}-9\frac{3}{4}$	
4		$7\frac{3}{4}-11$	
5		$7\frac{3}{4}-11$	11—1
6		$7\frac{3}{4}-11$	11—3
7		$7\frac{3}{4}-11$	11—4 $\frac{1}{2}$
8		8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
9	Letztes Viertel	8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
10		8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
11		8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
12		8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
13		8—11	11—4 $\frac{1}{2}$
14		$8\frac{1}{4}-11$	11—4
15		$8\frac{1}{4}-11$	11—4
16	Neumond	$8\frac{1}{4}-11$	11—4
17		$8\frac{1}{4}-11$	11—4
18		$8\frac{1}{4}-11$	11—4
19		$8\frac{1}{4}-11$	11—4
20		9—11	11—4
21			9—4
22			10—4
23	Erstes Viertel		11—4
24			12 $\frac{1}{2}$ —4
25			2—4
26			
27			
28			
29			
30			
31			

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

